

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darossalam, 24. Juli 1910

No. 24.

Inhalt. Unterrichtskurse am Institut Amani. - Zucht von u Baumwollsaat. - Kautschukgewinnung im Bezirk Langenburg. - 3 Bekanntmachungen der Bergbehörde. -

## Bekanntmachung

Über Unterrichtskurse an dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani.

Im Monat Januar 1911 sollen in Amani von den Beamten des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts unter Beteiligung des Leiters der Hauptwetterwarte und eines Gouvernementsärztes Unterrichtskurse abgehalten werden. Dieselben sollen in den Vormittagsstunden hauptsächlich aus Demonstrationen im Freien bestehen. An die nachmittags anzuhaltenden Vorträge sollen sich freie Diskussionen anschließen. Über die zu behandelnden Themata giebt der nachfolgende Stundenplan, der möglicherweise in einzelnen Punkten noch kleine Abänderungen erfahren wird, Aufschluss:

Der Beginn des Kurses soll noch bekannt gemacht werden, soll aber so gewählt werden dass möglichst auf die Dampfverbindungen Rücksicht genommen wird. Die Kurse sind unentgeltlich.

Die Unterbringung der Teilnehmer geschieht, soweit möglich, im Fremdenhaus oder etwa verfügbaren Zimmern anderer Häuser. Der Preis der Miete beträgt für Person und Tag 2 R. Die Teilnehmer können aber auch in mitgebrachten Zelten wohnen.

Anmeldungen zu dem Kursus mit Angabe, ob mit auf Unterkunft reflektiert wird, werden möglichst bald, spätestens aber bis zum 20. Dezember d. J. erbeten unter der Adresse:

„Kaiserliches Biologisches Landwirtschaftliches Institut Amani.“

Darossalam, den 20. Juli 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 7936 VIII L.

## Verzeichnis der Vorträge und Demonstrationen.

Vormittags.

Tag.

1. Besichtigung der Pflanzungen am Bomole. Darstellung von Kampfer. Gewinnung von Chininrinden.
2. Unterweisung in der Vornahme von Wetter-Beobachtungen.
3. Demonstration von Tierkrankheiten. Entnahme und Untersuchung von Blutpräparaten.
4. Anzucht der Kulturpflanzen, Pflanzenmethoden, Saatgewinnung.
5. Demonstration von Futter und Gründüngungspflanzen. Vortrag über rationelle Fütterung.
6. Entnahme und Untersuchung von Bodenproben, Düngungsversuche.
7. Demonstration tierischer Pflanzenschädlinge, Methoden der Bekämpfung.
8. Kautschukgewinnung und Präparation.
9. Demonstration der pflanzlichen Schädlinge der Kulturpflanzen und deren Bekämpfung.
10. Besichtigung einer Kaffeepflanzung.
11. Besichtigung der Pflanzungen im Sigital.

12. Fa-ergewinnung, Faserprüfung und Faserbewertung
13. Demonstration von Eingeborenen-Kulturen I
14. Demonstration von Nutzhölzern
15. Demonstration von Eingeborenen Kulturen.
16. Demonstrationen im chemischen Laboratorium.

Nachmittags.

Die Witterungsverhältnisse von Deutsch-Ostafrika und ihre Bedeutung für den Pflanzenanbau  
Die tropische Tierkrankheiten.  
Die Bodenverhältnisse Deutsch-Ostafrika und Beziehungen zum Pflanzenbau.  
Die tropischen Tierseuchen und ihre Überträger (Tsetse, Zecken, Stechfliegen etc.)  
Über Düngung.  
Übersicht über die Schädlinge und Krankheiten der Kulturpflanzen. Kautschuk und Guttaperchapflanzen.  
Kautschuk und Guttaperchapflanzen.  
Die tierischen Schädlinge der wichtigsten Kulturpflanzen. Baumwolle.  
Die pflanzlichen Schädlinge der wichtigsten Kulturpflanzen.  
Sisal und andere Faserpflanzen (ausschl. Baumwolle).  
Kaffee, Kakao und andere Genussmittel liefernde Pflanzen  
Die einheimischen und angebaute Nutzhölzer.  
Die Eingeborenen Kulturen.  
Medizinal- und Gewürzpflanzen, Gerbstoff und Farbstoffe liefernde Pflanzen.  
Die Fette, fette und ätherische Öle liefernden Pflanzen.

## Bekanntmachung

betr. Zucht von Baumwollsaat.

Wiederholt und eindringlich ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die im Lande benötigte Baumwollsaat auch im Lande selbst zu ziehen.

Die Saatzucht soll durch Scherverständige überwacht werden.

Ich verweise auf meine Bekanntmachung im Pflanzern Nr. 1 von 1909 „Züchtung von Baumwollsaat in Deutsch-Ostafrika.“

Um den Pflanzern die Saatzucht zu erleichtern und einen Absatz der gezüchteten Saat zu gewährleisten, ist das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee bereit, mit Pflanzern, welche sich zur Züchtung von Saatgut verpflichten, Verträge nach den nachstehend abgedruckten Mustern abzuschließen.

Darossalam, den 19. Juli 1910

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 12665 VIII L.

## Vertrag

zwischen den Bevollmächtigten des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees Herrn . . . . . und dem Pflanzern Herrn . . . . . auf . . . . . betreffend die Zucht von Saatbaumwolle.  
1). Herr . . . . . verpflichtet sich auf dem ca . . . . . ha umfassenden Stück seiner Pflanzung gelegen . . . . . welches zur Saatzucht dienen soll:

- 1) Die Schädlinge zu bekämpfen.
  - 2) Alle Stauden Hindi-Baumwolle und die Zwischenformen dieser Art mit den Kulturformen vor Beginn der Blüte zu entfernen; nach Beginn der Blüte das beagte Feld noch mehrere Male auf Anwesenheit dieser Pflanzen zu kontrollieren.
  - 3) Alle Stauden anderer Baumwolle als der zu züchtenden zu entfernen
  - 4) Die Ernte unter Einhaltung folgender Vorschriften auszuführen:
    - a) 14 Tage nachdem sich reife Kapseln zuerst in grösserer Menge auf dem Feld gezeigt haben, ist das Feld gründlich abzuräumen; bei dieser Vorerte sind alle reifen Kapseln auch die notreifen und die schlechten zu entfernen; auch die gesunde Baumwolle dieser Vorerte ist nicht zur Saatgut-Gewinnung abzugeben.
    - b) Die Kapseln, die während der nächsten 5 Wochen nach Beendigung der Vorerte reifen, sind zur Saatgut-Gewinnung abzugeben. Die Pflücke muss beaufsichtigt werden; nur gesunde und nicht beschädigte Kapseln dürfen zur Zucht gepflückt werden.
    - c) Die geerntete Baumwolle ist  $\frac{1}{2}$  Tag lang zu sonnen und zur Entfernung schlechter Flocken verlesen zu lassen.
- Herr . . . . . verpflichtet sich ferner:
- 5) Ueber die auf den zur Saatzucht bestimmten Feldern vorgenommenen Arbeiten, sowie die Zeit ihrer Ausführung Buch zu führen.
  - 6) Die so geerntete Zucht-Baumwolle in die vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee zu beziehenden, besonders signierten Säcke zu verpacken und sofort nach beendeter Ernte zur Ginnerei zu liefern.
  - 7) Den vom Gouverneur ernannten Aufsichtsbeamten der Regierung und den Aufsichtsbeamten vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee jederzeit Einblick in die Pflanzung und die Lageräume zu gewähren
- II). Dafür garantiert das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee dem Züchter einen Preis 7. — M, pro Ctr. geginteter Saat; der Lint gehört dem Züchter.
- Sollte die Ernte nach dem Urteile des Aufsichtsbeamten zur Saat nicht zu gebrauchen sein, so verpflichtet sich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, falls Verstösse gegen §§ 1, 7 nicht vorliegen, zur Zahlung einer Entschädigung von 10. — M. pro ha.
- III). Eine Verletzung der vorstehenden Bedingung hat die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge.
- IV). Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrage soll der Oberrichter oder ein von ihm zu bestimmender Schiedsrichter endgültig entscheiden.
- den . . . . . 19 . . . . .
- Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee . . . . . Der Pflanzler . . . . .

### Vertrag

zwischen dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn . . . . .

und Herrn . . . . . Leiter der Ginnanlage zu . . . . . betreffend das Ginnen von Saat-Baumwolle und deren Verteilung.

- I. Herr . . . . . verpflichtet sich:
  - 1) Das Ginnen der Baumwolle, die in Säcken mit der Aufschrift (Saatzucht) eingeliefert ist, unter Einhaltung folgender Vorsichtsmassregeln vorzunehmen.
  - a) Die Baumwolle ist zu ginnen sofort nachdem alle vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee angemeldeten Baumwolle-Mengen eingetroffen sind.
  - b) Die Baumwolle sorgfältig nach Arten getrennt zu ginnen, und jede Saat gesondert in Säcke zu verpacken, die vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee bezogen sind, den Vermerk „Saatzucht“ tragen und nur für diese Saat zu verwenden sind.
  - c) Die Saat trocken und luftig zu lagern.
- 2) Nach dem Ginnen dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee Mitteilung zu machen über die Menge der von jeder Sorte erzielten Saat.

- 3) Nur auf schriftliche Weisung vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee in Daressalam den Pflanzern Saat in der angegebenen Menge und der gewünschten Art zu übergeben.
  - 4) Den vom Gouverneur ernannten Aufsichtsbeamten der Regierung und den Aufsichtsbeamten des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees ist jederzeit Einblick in die Ginnerei und die Lageräume zu gewähren.
- II. Dagegen verpflichtet sich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee dem Ginner einen Zuschlag in Höhe von 5. — Rp. pro Tonne Saat zu zahlen.
- III. Im Falle der Nichtbefolgung der unter I angeführten Vorschriften verfällt der Ginner in eine Konventionalstrafe von 500 (Fünfhundert) Rp.
- IV. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrage soll der Oberrichter oder ein von ihm zu bestimmender Schiedsrichter endgültig entscheiden.
- den . . . . . 9 . . . . .
- Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee . . . . . Der Pflanzler . . . . .

### Bekanntmachung.

Das in der Bekanntmachung vom 2. Februar 1905 J. Nr. VIII 273 Amtlicher Anzeiger Nr. 4 vom 11. Februar 1905) veröffentlichte Verbot betreffend die Gewinnung von Kautschuk auf den fiskalischen Ländereien im Bezirk Langenburg wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 23. Juli 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 12343. VIII F.

### Bekanntmachung.

Durch Beschluss vom 9. März 1910 J. No. 2359 — zugestellt am 15. März 1910 — hat die Kaiserliche Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums an dem Bergbaufelde „Mkoma“ des Bergbautreibenden W. Hennings, in Morogoro ausgesprochen; da der Bergwerkseigentümer innerhalb der 3 monatlichen Frist nicht auf Aufhebung des Beschlusses vom 9. März 1910 geklagt hat, ist das Einspruchsrecht gemäss § 70 der B. V. erloschen. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens wird daher öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkung, dass jeder dinglich Berechtigte befugt ist, binnen 6 Monaten die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten gemäss § 72 der B. V. bei dem Bezirksgerichte in Daressalam zu beantragen.

Daressalam, den 12. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 10357. IX

### Bekanntmachung.

Durch Beschluss vom 10. März 1910 J. No 4261 — zugestellt am 15. März 1910 — hat die Kaiserliche Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums an dem Bergbaufelde „Fanyaszerra“ des Bergbautreibenden W. Hennings in Morogoro ausgesprochen; da der Bergwerkseigentümer innerhalb der 3 monatlichen Frist nicht auf Aufhebung des Beschlusses vom 10. März 1910 geklagt hat, ist das Einspruchsrecht gemäss § 70 der B. V. erloschen. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens wird daher öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkung, dass jeder dinglich Berechtigte befugt ist, binnen 6 Monaten die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten gemäss § 72 der B. V. bei dem Bezirksgerichte in Daressalam zu beantragen.

Daressalam, den 12. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 10365 IX.

### **Bekanntmachung.**

Durch Beschluss von 10. März 1910 J. No. 4260 — zugestellt am 15. März 1910 — hat die Kaiserliche Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums an dem Bergbaufelde „Mfuisne“ des Berghautreibenden W. Hennings in Morogoro ausgesprochen; da der Bergwerkseigentümer innerhalb der 3 monatlichen Frist nicht auf Aufhebung des Beschlusses vom 10. März 1910 geklagt hat, ist das Einspruchsrecht gemäss § 70 der B. V. er-

loschen. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens wird daher öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, dass jeder dinglich Berechtigte befugt ist, binnen 6 Monaten die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten gemäss § 72 bei dem Bezirksgerichte in Daressalam zu beantragen.

Daressalam, den 12. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 10363. IX.